

Information gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen eines Dienst-/ Beschäftigungsverhältnisses

Datenschutzinformationen

Stadtverwaltung	Mengen, Personalstelle
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	<p>Bürgermeister Philip Schwaiger Hauptstr. 90, 88512 Mengen Tel. 0 75 72 / 607 – 0 info@mengen.de</p> <p>Stv. Bürgermeister Georg Bacher Hauptstr. 90, 88512 Mengen Tel. 0 75 72 / 607 – 0 info@mengen.de</p>
Behördliche Datenschutzbeauftragte	<p>Ulrike Eben Datenschutzbeauftragte der Stadt Mengen Hauptstr. 90, 88512 Mengen datenschutzbeauftragte@mengen.de</p>
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlagen	<p>Die Stadt erhebt personenbezogene Daten für die Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses sowie zur Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes nach Art. 6 Abs. 1 b) und c) DSGVO, § 36 Abs. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), § 50 Beamtenstatusgesetz, §§ 83 bis 88 Landesbeamtengesetz (LBG) und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).</p> <p>Die Erhebung erfolgt beim Bewerber/in bzw. Mitarbeiter/in selbst, beim bisherigen Dienstherrn / Arbeitgeber nur, wenn der / die Betroffene eingewilligt hat.</p> <p>Ohne diese Angaben kann ein Dienst-/ Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommen.</p>
Dauer der Speicherung	<p>Personalakten werden gelöscht, wenn die Speicherung unzulässig wird (§ 36 Abs. 2 LDSchG, § 86 Abs. 11 LBG). Sie werden außerdem gelöscht, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (§ 36 Abs. 2 LDSG, § 86 Abs. 2 Satz 1 LBG).</p> <p>Steht fest, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, werden dem / der Betroffenen die Unterlagen unverzüglich zurückgesandt und die gespeicherten Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres gelöscht, es sei denn, er / sie hat in die weitere Verarbeitung eingewilligt oder diese ist wegen</p>

	<p>eines anhängigen Rechtsstreits erforderlich (§ 36 Abs. 3 Satz 3 LDSG).</p> <p>Personalaktendaten über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Urlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten werden drei Jahre nach Ablauf des Jahres gelöscht, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde.</p> <p>Arbeitszeitaufzeichnungen werden mindestens zwei Jahre aufbewahrt (§ 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz).</p>
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) - Interne Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalverwaltung • Vorgesetzte • Gemeinderat • Personalrat / Schwerbehindertenvertretung • Gleichstellungsbeauftragte • IT-Abteilung / Administrator
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) - Externe Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Kreditinstitute / Drittempfänger: für die Überweisung des monatlichen Nettogehalts, der vermögenswirksamen Leistungen des Bediensteten, der Pfändungen und Abtretungen, der Beiträge zur freiwilligen Versicherung (Riesterrente / Entgeltumwandlung) • Zuständiges Finanzamt, Bundesknappschaft für Kindergeldstatistik, Erstellung von Lohnsteuerbescheinigungen, Zahlung der Lohn- und Kirchensteuer, der Pauschalsteuer, des Solidaritätszuschlags • Gesetzliche Krankenkassen: für Nachweis über Entgelte, Beitragszeiten, Arbeitgeberaufwendungen, Entgeltersatzleistungen, Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung • Zusatzversorgungskassen: für Nachweis über Entgelte, Beitragszeiten, Beiträge zur Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter • Zuständiges Integrationsamt: für Erstellung des Verzeichnisses der beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen, Berechnung der Ausgleichsabgabe • Kommunaler Versorgungsverband: für Berechnung der Beihilfeumlage • Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ehemals BfA • Kommunaler Arbeitgeberverband (KAV) für die KAV-Statistik • Statistisches Landesamt: für Arbeitskostenerhebung, Personalstandstatistik, Verdienststrukturerhebung, Vierteljährliche Verdiensterhebung, Versorgungsempfängerstatistik, ZENSUS • Bundesagentur für Arbeit Aufgrund der Arbeitsbescheinigung gemäß § 312 SGB III,

	<p>Nebeneinkommensbescheinigung gemäß § 313 SGB III, Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über-/zwischenstaatlichen Rechts gemäß § 312a SGB III.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsbehörden im Rahmen von Überprüfungsverfahren nach Landesverfassungsschutzgesetz BW (über das Innenministerium) <p>Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber erfolgt nur, wenn der / die Betroffene eingewilligt hat.</p>
Betroffenenrechte	<p>Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO). Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Stadt gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	<p>Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).</p>
Beschwerderecht	<p>Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 - 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre</p>

personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.